

Beitragsordnung

Freie Waldorfschule auf der Alb Träger: Initiative für Waldorfpädagogik e.V., Engstingen

gültig ab 01.08.2023

1.	Präambel	2
2.	Grundlagen und Ziele.....	2
3.	Festsetzung des Schulgeldes	3
4.	Patenschaftsfonds: Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen.....	5
5.	Solidarfonds: Hilfe für Notfälle	6
6.	Baubeitrag	7
7.	Nachmittagsbetreuung	8
8.	Sachkosten	9
9.	Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug	9
10.	Beitragskommission.....	11
11.	Bescheinigungen für Beiträge und Zuwendungen.....	11
12.	Inkrafttreten	12
13.	Anlagen	12

1. Präambel

- Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 27.09.2017 die Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG) beschlossen, welches rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Die entsprechende Vollzugsverordnung (VVPSchG) gilt ab 01.08.2018.
- Die bisherige Beitragsordnung der Freien Waldorfschule auf der Alb (gültig ab 01.08.2019) wird durch die vorliegende Beitragsordnung gültig ab 01.08.2023 abgelöst.
- Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.
- Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die Bezeichnung „Eltern oder Familie“ gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben generell auf die „Erziehungsberechtigten“ der der Schule anvertrauten Kinder.

2. Grundlagen und Ziele

- Die Freie Waldorfschule auf der Alb ist eine Schule in freier Trägerschaft (Träger: Initiative für Waldorfpädagogik e.V. mit Sitz in Engstingen). Sie strebt auf der Grundlage der Pädagogik von Rudolf Steiner eine umfassende, individuelle Entwicklung der ihr anvertrauten Schüler an.
- Dieses Ziel kann sie nur in dem Maße verwirklichen, wie Eltern und Lehrer/Mitarbeiter es durch persönliche Verantwortung ermöglichen und mittragen. Die Schule ist auf die Fähigkeiten und das Engagement aller angewiesen. Hierzu gehört auch die wirtschaftliche Sicherung als unabhängiges Unternehmen.
- Solange die Betriebskosten der Schule nicht vollständig von staatlicher Seite bezuschusst werden, muss das entstehende Defizit durch von den Eltern zu zahlendem Schulgeld abgedeckt werden.
- Nach Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes darf eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden. Eine freie Schulwahl soll unabhängig von der Wirtschaftslage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern gewährleistet werden.
- Gemäß Nr. 5 der VVPSchG wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro (Stand: 01.08.2018) grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern. Dieser Betrag wird mit dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex - beginnend ab dem Jahr 2018 - fortgeschrieben.
- Schulen in freier Trägerschaft erhalten nach dem Bruttokostenmodell 80% der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen als staatlichen Zuschuss. Darüber hinaus ist die Schule auf Schulgeld, freiwillige Spenden sowie auf tätige praktische Eigenleistung und Mitarbeit in der Selbstverwaltung von Eltern und Mitarbeitern angewiesen, um die für den Betrieb der Schule notwendigen Betriebskosten des Schulträgers zu decken.

3. Festsetzung des Schulgeldes

Jede Familie kann jeweils für ein Schuljahr zwischen den beiden nachfolgenden Möglichkeiten wählen.

Stichtag hierfür ist der 15.06. des vorangehenden Schuljahres. Ein Wechsel zwischen den beiden Möglichkeiten während des Schuljahres ist nicht möglich.

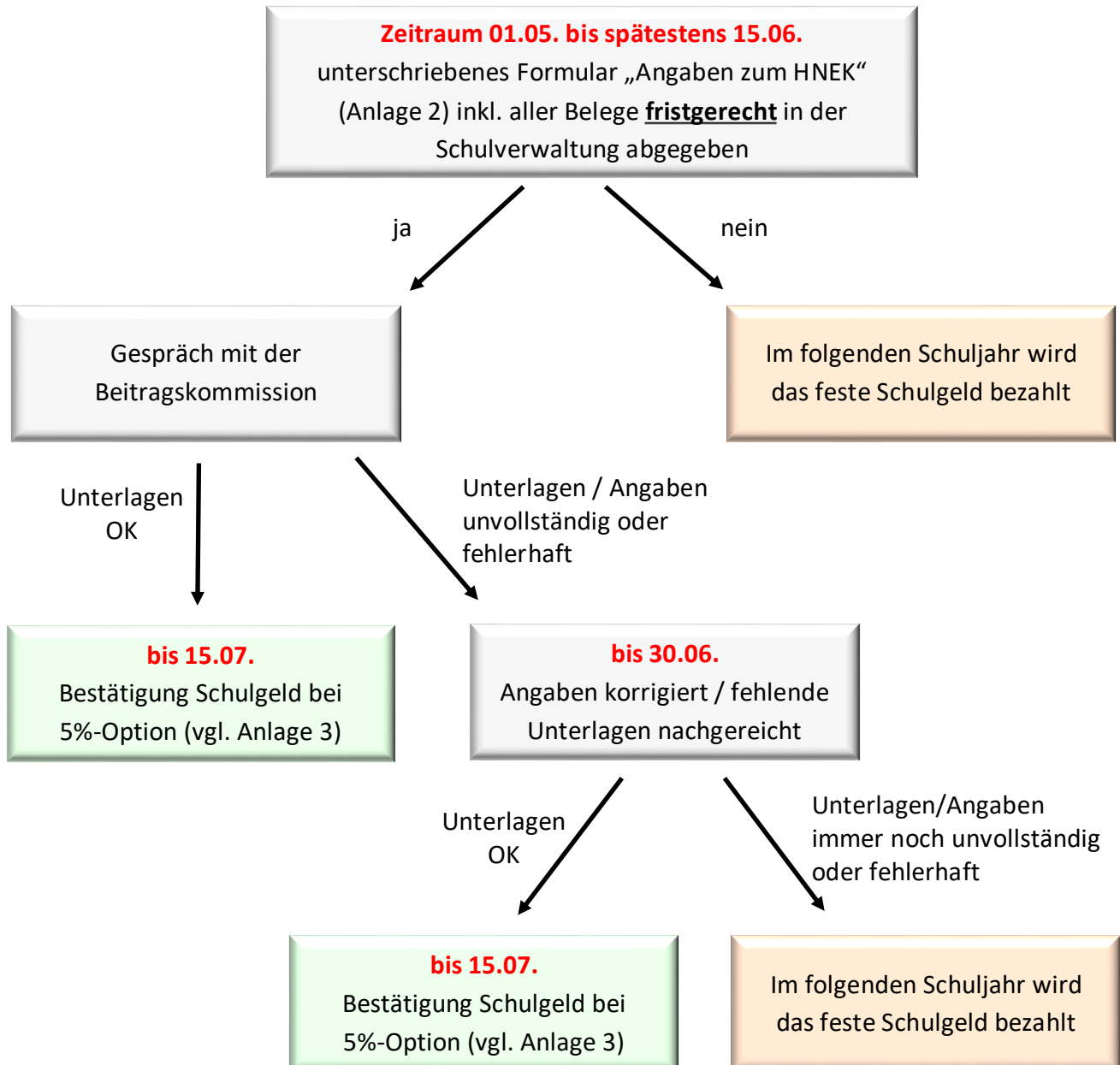
Möglichkeit 1: fester Schulgeldbetrag

- Das Schulgeld beträgt ab 01.08.2023 195,00 EUR pro Kind und pro Monat.
- Für Geschwisterkinder, die die Freie Waldorfschule auf der Alb besuchen, wird ein Rabatt von 50% für das 2. Kind und von 80% für das 3. Kind gewährt. Für das 4. Kind und weitere Kinder entfällt das Schulgeld (Übersicht in **Anlage 1**).
- Die Höhe des festen Schulgeldes wird jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres angepasst. Die Höhe der Anpassung wird vom Vorstand beschlossen und orientiert sich an dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex bzw. an den Vorgaben des Regierungspräsidiums Tübingen.
- Anlage 1 wird für jedes neue Schuljahr entsprechend angepasst und den Mitgliedern der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. i.d.R. vor den Sommerferien des alten Schuljahres zugeschickt.

Möglichkeit 2: 5% vom Haushaltsnettoeinkommen (HNEK)

- Das Schulgeld beträgt seit 01.08.2019 für das 1. Kind 5% des HNEK und pro Monat, für das 2. Kind, 4,5% des HNEK pro Monat und für das 3. Kind 4% des HNEK pro Monat. Für das 4. Kind und weitere Kinder entfällt das Schulgeld (Übersicht in **Anlage 1**).
- Hierfür muss die Familie für jedes Schuljahr die in **Anlage 2** aufgeführte Selbstauskunft zum HNEK ausfüllen und die Angaben anhand geeigneter Unterlagen belegen; ggfls. sind Einkommensbescheide vorzulegen. Alle Unterlagen werden **im Zeitraum 01.05. bis spätestens 15.06. des vorangehenden Schuljahres** in der Schulverwaltung abgegeben.
- Die Beitragskommission prüft die Angaben und Belege zum HNEK in einem Gespräch mit der Familie und legt das Schulgeld für das folgende Schuljahr fest (Formular für die Festlegung des Schulgeldes auf der Basis des HNEK in **Anlage 3**).
- Werden die Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht, wird das feste Schulgeld für das gesamte Schuljahr berechnet.
- Bei der Prüfung des HNEK wird das „Vier Augen Prinzip“ angewandt. Dies bedeutet, dass das HNEK primär von der Beitragskommission und dann von der Geschäftsführung oder dem Steuerberater des Vereins geprüft wird.
- Einkommensnachweise von Selbstständigen werden grundsätzlich vom Steuerberater geprüft.
- Veränderungen des HNEK während eines Schuljahres werden nicht berücksichtigt („Stichtagsregelung“).

Ablauf Schulgeld bei 5%-Option



Für beide Schulgeldarten gilt

- Für Familien mit geringem Einkommen sowie für Familien mit unvorhergesehenen, außergewöhnlichen finanziellen Belastungen kann das Schulgeld reduziert werden (siehe Kapitel 3.).
- Das Schulgeld ist grundsätzlich auch während der Ferien, bei Krankheit oder Beurlaubung und für volljährige Schüler zu zahlen.

4. Patenschaftsfonds: Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Voraussetzungen

- Familien mit einem Haushaltsnettoeinkommen von
weniger als 1.400 € pro Monat (2-Personenhaushalt)
weniger als 1.600 € pro Monat (3-Personenhaushalt)
weniger als 2.000 € pro Monat (4-Personenhaushalt)
weniger als 2.400 € pro Monat (5- oder mehr Personenhaushalt)
können auf Antrag einen Zuschuss zum Schulgeld aus dem Patenschaftsfonds erhalten.
Grundlage der o.g. Einkommensgrenzen sind die sog. Armutsgrenzen gemäß www.statistika.de.
- Hierfür muss die Familie die in **Anlage 2** aufgeführte Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen ausfüllen und die Angaben anhand geeigneter Unterlagen belegen.
- Die Beitragskommission prüft dies in einem Gespräch mit der Familie und kann der Familie einen Zuschuss zum regulär zu zahlenden Schulgeld gewähren (Muster für die Bewilligung in **Anlage 4**).
- Dabei kann maximal ein Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen dem regulär zu zahlenden Schulgeld lt. Anlage 1 und einem reduzierten Schulgeld in Höhe von 5% (Familien mit einem Kind an unserer Schule) bzw. 7,5% (Familien mit zwei Kindern an unserer Schule) bzw. 8,5% (Familien mit 3 oder mehr Kindern an unserer Schule) des Haushaltsnettoeinkommens gewährt werden.

Beispiel für eine Familie mit einem Kind:

<i>Haushaltsnettoeinkommen</i>	<i>1.000 EUR pro Monat</i>
<i>reduziertes Schulgeld (5% vom Haushaltsnettoeinkommen)</i>	<i>50 EUR pro Monat</i>
<i>reguläres Schulgeld (Stand: 01.08.2023)</i>	<i>195 EUR pro Monat</i>
<i>max. Zuschuss aus dem Patenschaftsfonds</i>	<i>145 EUR pro Monat</i>

- Außerdem können Familien mit 4 und mehr Kindern (unabhängig vom Haushaltsnettoeinkommen), von denen mindestens 4 Kinder die Freie Waldorfschule auf der Alb oder den Waldorfkindergarten Engstingen besuchen, finanzielle Unterstützung aus dem Patenschaftsfonds unter folgenden Bedingungen erhalten:
 - Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen ausfüllen und die Angaben anhand geeigneter Unterlagen belegen
 - Gespräch mit der Beitragskommission
 - maximaler Zuschuss: Differenz zwischen dem regulären Schulgeld von 331,50 EUR (Stand: 01.08.2023) und 5% des Haushaltsnettoeinkommens
- Die Zuschüsse aus dem Patenschaftsfonds müssen bis 15.06. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr beantragt werden. Die Bewilligung durch die Beitragskommission erfolgt bis 15.07. des laufenden Schuljahres.
- Zuschüsse zum Schulgeld aus dem Patenschaftsfonds werden jeweils für ein Schuljahr bewilligt. Eine erneute Beantragung für folgende Schuljahre ist möglich.

- Die Mittel des Patenschaftsfonds müssen das Antragsvolumen decken. Sollten mehr Schulgeld-Zuschüsse beantragt werden als Mittel im Patenschaftsfonds vorhanden sind, liegt es im Ermessen der Beitragskommission, die vorhandenen Mittel gerecht zu verteilen.
- Sobald sich die finanziellen Verhältnisse der Familie während eines Schuljahres verbessern,
 - ist dies umgehend und unaufgefordert der Beitragskommission mitzuteilen
 - ist das reguläre Schulgeld gemäß Anlage 1 zu zahlen

Patenschaftsfonds

- Um die Differenz zwischen dem regulären Schulgeld und einem reduzierten Schulgeld von 5% des Haushaltsnettoeinkommens im Haushalt des Schulträgers finanziell auszugleichen, wird ein **Patenschaftsfonds** eingerichtet.
- Der Patenschaftsfonds speist sich zu 100% aus freiwilligen Spenden aus der Elternschaft.
- Hierfür erfolgt ein Spendenaufruf an alle Eltern, in dem sie gebeten werden anzugeben, welchen Betrag sie in den Patenschaftsfonds einzahlen möchten (Muster für den Spendenaufruf in **Anlage 5**). Diese Spendenzusage kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.
- Nichtausgegebene Mittel des Patenschaftsfonds fließen in den Vereinshaushalt.

5. Solidarfonds: Hilfe für Notfälle

Voraussetzungen

- Wenn sich während eines Schuljahres außergewöhnliche finanzielle Belastungen für eine Familie ergeben, kann das Schulgeld gestundet, reduziert oder erlassen werden („**Härtefallregelung**“).
- Voraussetzungen für eine Härtefallregelung können beispielsweise Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit, Berufsunfähigkeit oder Tod eines zum Haushaltsnettoeinkommen beitragenden Mitglieds der Familie sein.
- Nicht als außergewöhnliche Belastung zählt u.A. der Erwerb von Eigentum mit nachfolgender Tilgung (z.B. Hauskauf). Hierbei bildet die Familie Eigentum. Die Tilgungen belasten zwar die Familie, dennoch bleiben die Mittel innerhalb der Familie und die Solidargemeinschaft Schule kann nicht die Bildung privaten Eigentums unterstützen. Gleiches gilt für den Erwerb von Konsumgütern (z.B. Auto), für die Finanzierung von Reisen o.Ä.
- Die Prüfung einer Härtefallregelung erfolgt in einem Gespräch mit der Beitragskommission (Muster für die Bewilligung in **Anlage 6**). Dabei hat die antragstellende Familie nachzuweisen, dass mögliche Anträge auf wirtschaftliche Hilfe von Dritten (privat oder öffentliche Institutionen) gestellt wurden.
- Stundung, Reduktion oder Erlass von Schulgeld sind grundsätzlich zeitlich befristet und werden längstens für das laufende Schuljahr gewährt. Eine erneute Beantragung dieser Vergünstigungen für das darauffolgende Schuljahr ist möglich.

- Die Mittel des Solidarfonds muss das Antragsvolumen decken. Sollten mehr Härtefallregelungen beantragt werden als Mittel im Solidarfonds vorhanden sind, liegt es im Ermessen der Beitragskommission, die vorhandenen Mittel gerecht zu verteilen.
- Sobald sich die finanziellen Verhältnisse der Familie wieder verbessern,
 - ist dies umgehend und unaufgefordert der Beitragskommission mitzuteilen
 - ist das reguläre Schulgeld gemäß Anlage 1 zu zahlen

Solidarfonds

- Um die Differenz zwischen dem regulären Schulgeld und reduziertem oder erlassenen Schulgeld im Rahmen der Härtefallregelung im Haushalt des Schulträgers finanziell auszugleichen, wird ein **Solidarfonds** eingerichtet.
- Der Solidarfonds speist sich zu 100% aus freiwilligen Spenden aus der Elternschaft (Muster Spendenaufwurf in **Anlage 5**).
Diese Spendenzusage kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.
- Nichtausgegebene Mittel des Solidarfonds fließen in den Vereinshaushalt.

6. Baubeitrag

- Mit Aufnahme eines Kindes in die Schule wird einmalig ein Baubeitrag erhoben. Wenn das Kind die Schule verlässt, wird dieser Baubeitrag nicht rückerstattet.
- Der Baubeitrag ermöglicht es dem Schulträger, notwendige Investitionen und Instandhaltungen der Gebäude und des Geländes zu finanzieren sowie den Kapitaldienst für Baudarlehen zu bedienen.
- Höhe und Vereinbarung des Baubeitrags sind in **Anlage 7** aufgeführt.
- Der Baubeitrag ist mit Abschluss des Schulvertrages zur Zahlung fällig.
- Bei Familien, die die 5%-Option gewählt haben, ist der Baubeitrag in diesem Schulgeld enthalten.

7. Nachmittagsbetreuung

Der Schulträger bietet verschiedene Formen der Nachmittagsbetreuung an:

Warteklasse (verlässliche Grundschule)

- Angebot für Schüler der Klassen 1 bis 4
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Freitag von 11:00 bis 13:00.
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 8** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Schulverwaltung.

Hort (Hort an der Schule)

- Angebot für Schüler der Klassen 1 bis 6
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Freitag von 12:00 bis 17:00.
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 8** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Schulverwaltung.

Ferienhort

- Angebot für Schüler der Klassen 1 bis 6
- Die Betreuung erfolgt während der Ferienzeit Montag bis Freitag i.d.R. von 07:15 bis 17:00.
- Der Ferienhort wird nur angeboten, wenn mindestens 6 Kinder angemeldet werden (ggfls. wird der Ferienhort nur vormittags oder nur nachmittags angeboten) und wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel eingehalten werden kann.
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 8** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung jeweils für einen Ferienblock über die Schulverwaltung.

FNB (flexible Nachmittagsbetreuung)

- Angebot für Schüler der Klassen 5 bis 8
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Freitag i.d.R. von 12:00 bis 17:00 (genaue Zeiten hängen vom Stundenplan ab).
- Die Höhe der Beiträge ist in **Anlage 8** aufgeführt.
- Die Buchung dieses Angebotes erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Schulverwaltung.

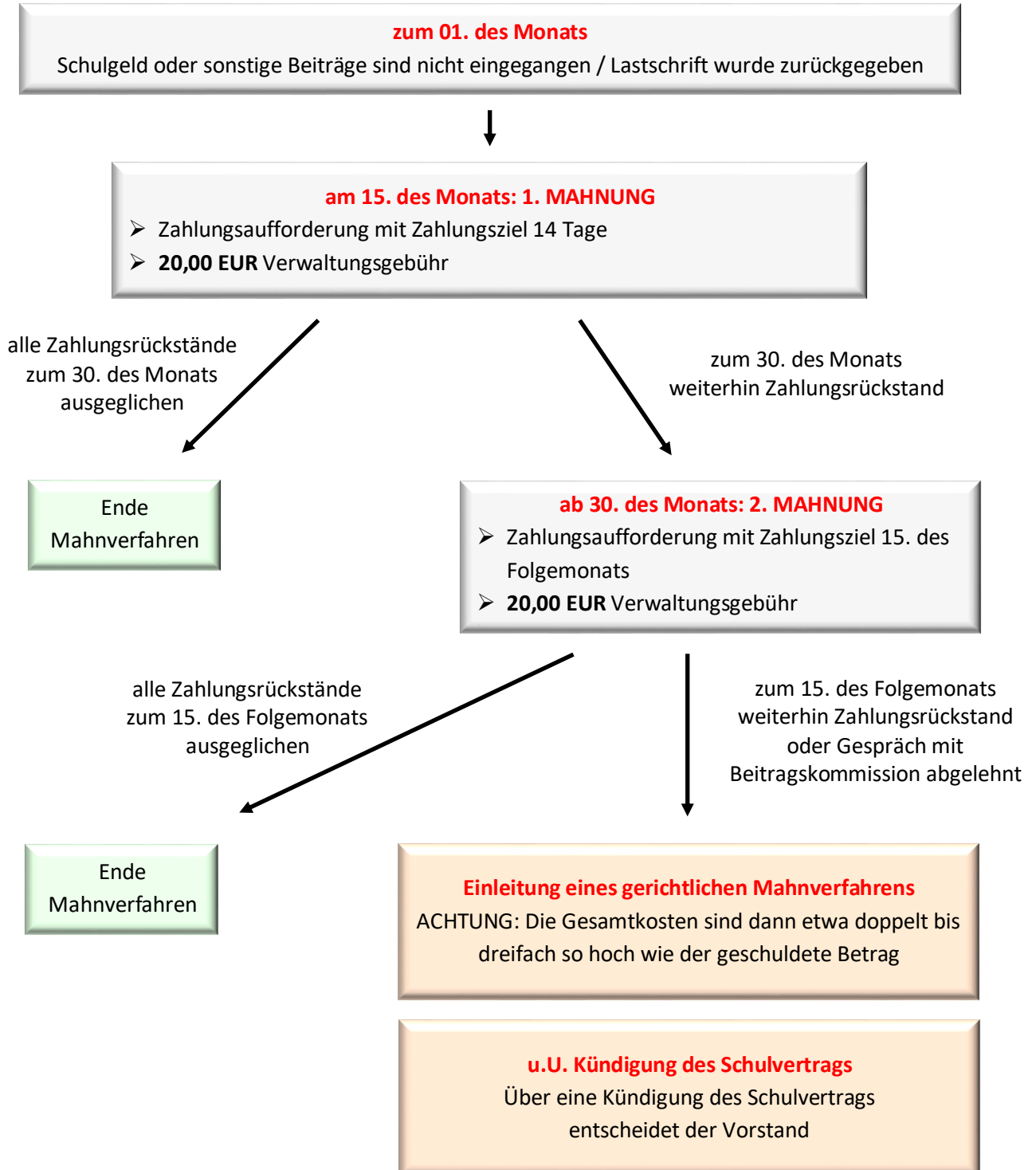
8. Sachkosten

Sachkosten wie z.B. Materialgeld, Kosten für Klassenfahrten und ähnliches werden gesondert über die Klassenkassen erhoben.

9. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

- Die Zahlungspflicht besteht während des gesamten Schuljahres, das am 01.08. eines jeden Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.
- Die erste Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Schule.
- Wird ein Schulvertrag während eines laufenden Schuljahres gekündigt, werden alle Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Schulvertrags fällig.
- Alle Beiträge werden am ersten Werktag eines jeden Monats per Lastschrift fällig.
- Das mit der Unterzeichnung des Schulvertrages erteilte SEPA-Rahmenlastschriftmandat umfasst alle einmaligen und laufenden künftigen Zahlungen an den Schulträger.
- Entstehen dem Schulträger Rücklastgebühren, so werden diese den Eltern in Rechnung gestellt.
- Die Rückerstattung von Schulgeld, sonstigen Beiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Wenn eine Familie mit der Zahlung von Schulgeld oder sonstigen Beiträgen in Verzug gerät, wird folgender Ablauf festgelegt:

Ablauf Mahnverfahren



10. Beitragskommission

Organisation

- Der Vorstand der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. setzt zur Durchführung der Beitragsordnung eine Beitragskommission ein, deren Mitglieder aus der Elternschaft und aus der Schulverwaltung stammen.
- Die Mitglieder der Beitragskommission werden vom Vorstand schriftlich ernannt und schriftlich entlassen. Jedes Mitglied der Beitragskommission kann jederzeit seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Beitragskommission beenden.
- Die Beitragskommission ist an die Regelungen dieser Beitragsordnung gebunden und arbeitet eng mit der Geschäftsführung zusammen.
- Die Mitglieder der Beitragskommission unterliegen den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen und insbesondere der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. Insbesondere sind alle personenbezogenen Informationen, die den Mitgliedern der Beitragskommission im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich und nur ihnen sowie dem Vorstand, der Geschäftsführung und der Schulverwaltung zugänglich, sofern diese die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Wesentliche Aufgaben der Beitragskommission

- Bei Aufnahme eines Kindes in die Schule, führt die Beitragskommission mit den Eltern ein Beitragsgespräch:
 - Erläuterung der Beitragsordnung
 - Information über Patenschafts- und Solidarfonds inkl. Spendenaufruf
- Bearbeitung von Anträgen für die Ermittlung des Schulgeldes bei der „5%-Option“
- Bearbeitung von Härtefallanträgen (Verwaltung von Patenschafts- und Solidarfonds)
- Gespräche mit den Eltern bei Zahlungsverzug

11. Bescheinigungen für Beiträge und Zuwendungen

Für erfolgte Zahlungen stellt der Schulträger nach jeweils aktuellen steuerlichen Bestimmungen folgende Bescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr aus:

- Bescheinigung für Schulgeld inkl. Baubeitrag
- Bescheinigung für Beiträge für die Nachmittagsbetreuung inkl. Ferienhort
- Spendenbescheinigungen für Spenden in Patenschafts- und Solidarfonds

12. Inkrafttreten

- Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. vom 24.02.2024 tritt diese Beitragsordnung zum 01.08.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Beitragsordnungen.

13. Anlagen

Anlage 1	Tabelle Schulgeld (wird immer zu Beginn eines neuen Schuljahres aktualisiert)
Anlage 2	Selbstauskunft zum Haushaltsnettoeinkommen
Anlage 3	Festlegung Schulgeld auf der Basis des individuellen HNEK (5%-Option)
Anlage 4	Bewilligung Zuschuss aus dem Patenschaftsfonds
Anlage 5	Spendenaufruf
Anlage 6	Bewilligung Zuschuss aus dem Solidarfonds
Anlage 7	Vereinbarung Baubeitrag
Anlage 8	Beiträge für Nachmittags- und Ferienbetreuung